

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 2 | Mai 2017

Krebserzeugende Gefahrstoffe

Gefährdungsbeurteilung nach neuem Risikokonzept

TEXT: Dr. Susanne Jürgens FOTOS: Jürgen Birner Fachsanierung für Asbest, Bona

Beschäftigte sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit durch Kontakt mit Gefahrstoffen Risiken ausgesetzt. Im Baugewerbe beispielsweise bei der Asbestsanierung, Strahlarbeiten oder dem Abbruch teerhaltiger Bauteile. Bei Arbeiten mit nicht krebserzeugenden Gefahrstoffen regeln Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) die zulässige Konzentration, der Beschäftigte am Arbeitsplatz maximal ausgesetzt sein dürfen. AGW können nur für Gefahrstoffe aufgestellt werden, für die ein Schwellenwert existiert, da unterhalb dieser Konzentration kein schädlicher Effekt für die Beschäftigten zu erwarten ist. Für krebserzeugende Gefahrstoffe kann in der Regel kein Schwellenwert ermittelt werden, denn auch eine niedrige Konzentration enthält ein Risiko. Deshalb existiert kein AGW. In der Technischen Regel für Ge-



fahrstoffe (TRGS) 910 wurde ein neues, risikoorientiertes Konzept für die Beurteilung der Gefährdung durch krebserzeugende Stoffe erarbeitet.

Das deutsche Ampelmodell

Das aktuelle Risikokonzept definiert drei Bereiche: hohes, mittleres und geringes Risiko. Das entspricht dem Ampelprinzip: rot, gelb und grün.

Durch Ableitung von stoffspezifischen Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB) ist es bei entsprechender Datenlage möglich, für krebserregende Gefahrstoffe Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen aufzustellen. Die Konzentrationen der bisher bestimmten krebserregenden Gefahrstoffe sind in der Anlage 1 der TRGS 910 aufgenommen. →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



GESUNDHEITSRISIKEN VERMEIDEN!

Achten Sie bei Ihren Mitarbeitern im Umgang mit krebserregenden Gefahrstoffen auf:

- die Einhaltung aller Schutzmaßnahmen nach der entsprechenden TRGS des jeweiligen Gefahrstoffes
- kein Essen, Trinken und Rauchen während der Arbeit
- Verwendung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung
- Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgen

Zwischen Toleranz und Akzeptanz

Die Toleranzkonzentration, also die Gefahrenschwelle, ist die Grenze zwischen dem roten und gelben Bereich. Liegt der Expositionswert eines krebserregenden Gefahrstoffes im roten Bereich, besteht für die Beschäftigten ein zusätzliches Lebensarbeitszeitkrebsrisiko von 4 : 1.000. Statistisch können demnach vier von 1.000 exponierten Beschäftigten während des gesamten Arbeitslebens an Krebs erkranken. Die Akzeptanzkonzentration, also die Besorgnisschwelle, ist die Grenze zwischen dem gelben und grünen Bereich. Liegt der Expositionswert eines krebserregenden Gefahrstoffes im gelben Bereich, besteht für den Beschäftigten derzeit ein zusätzliches Lebensarbeitszeitkrebsrisiko von 4 : 10.000. Ziel des Risikokonzeptes ist es, Expositionen unterhalb der Akzeptanzkonzentration im „grünen Bereich“ zu erreichen.

Maßnahmen zur Risikominderung

Für viele in der Bauwirtschaft relevante krebserzeugende Gefahrstoffe wie Asbest, Holzstäube, Quarzstäube oder Teer existieren entsprechende stoffspezifische Technische Regeln für Gefahrstoffe. Darin sind alle sicherheitstechnischen Maßnahmen ausführlich beschrieben. Wenn Sie unsicher sind über das Gefahrenpotenzial, lassen Sie sich vom Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst der BG BAU (ASD der BG BAU) und der Prävention beraten. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsschutzmaßnahmen dem oben genannten Risikokonzept anzupassen. Je höher die Konzentration eines krebserregenden Gefahrstoffes am Arbeitsplatz und somit das Risiko, desto dringlicher sind

zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Risikominderung.

Pflicht- oder Angebotsvorsorge

Pflichtvorsorge muss der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserregenden Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung veranlassen, wenn eine wiederholte, mindestens zweimalige Exposition nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist im Anhang Teil 1 der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) festgelegt. Angebotsvorsorge muss der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserregenden Gefahrstoffen anbieten, sofern eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und eine Pflichtvorsorge nicht zu veranlassen ist. Das gilt auch bei Arbeiten mit wiederholter Exposition gegenüber krebserregenden Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung, die nicht im Anhang Teil 1 ArbMedVV gelistet sind. Einige Ausnahmen zur Veranlassung von Pflicht- und Angebotsvorsorge sind in der Arbeitsmedizinischen Regel 11.1 aufgelistet. Die Betriebsärzte des ASD der BG BAU unterstützen die Mitgliedsbetriebe auch in diesen Fragestellungen. ●



Weitere Informationen:

- **Eine Gesamtliste aller als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch bewerteten Stoffe:** www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/CMR-Gesamtliste.html
- **Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)**
- **Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 11.1**
- **Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 910 / 905 / 526 / 500 / 400 / 519 / 551 / 558 / 559**